

Anschlussvertrag

zwischen der

**Politischen Gemeinde Meilen
(Trärgemeinde)**

und den

**Politischen Gemeinden
Herrliberg
Uetikon am See
Männedorf
(Anschlussgemeinden)**

über die

**Bildung einer Zivilschutzorganisation
«ZSO Region Meilen»**



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf bilden unter dem Namen

«ZSO Region Meilen»

eine Zivilschutzorganisation im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG).

Art. 2 Trägergemeinde und Anschlussgemeinden

- ¹ Die Gemeinde Meilen, nachfolgend *Trägergemeinde* genannt, gilt gegenüber dem Bund und dem Kanton als Leitgemeinde für den administrativen Bereich und als Adressatin bei Materiallieferungen.
- ² Die Gemeinden Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf werden in dieser Vereinbarung als *Anschlussgemeinden* bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

- ¹ Die Einnahmen und Ausgaben der «ZSO Region Meilen», umfassend die Verwaltung (inklusive Verrechnungen interner Dienstleistungen), Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Unterhalt und Betrieb der Anlagen, Durchführung von Ausbildungsdiensten, etc. (nach Art. 20 Abs. 2 ZSG) werden durch die Trägergemeinde ausgewiesen.
- ² Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.
- ³ Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 16 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Zivilschutzorgane

- ¹ Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen (Art. 8 Abs. 1 ZSG).
Die Trägergemeinde stellt die Organe. Es sind dies:
 - Sicherheitskommission
 - Zivilschutzstelle
 - Zivilschutz-Vertrauensärztin/-arzt
 - Stabsmitarbeiter
 - Materialwart
 - Anlagewart

sowie:

- ZS Kommandant *
- ZS Kommandant Stv. *

* Beide Funktionen werden im Milizamt wahrgenommen und können durch ZSO-Angehörige mit Wohnsitz in den der ZSO Region Meilen angeschlossenen Gemeinden ausgeübt werden. Der ZS Kommandant Stv. 2 kann hauptamtlich angestellt sein.

- 2 Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons beziehungsweise nach den einschlägigen Reglementen der Trägergemeinde.

Art. 5 Organe der Gemeinden

- 1 Die Vertragsgemeinden bezeichnen je separat folgende Organe:
 - Kontrollorgan für baulichen Zivilschutz;
 - Schutzraum-Kontrolleur;
 - Verantwortliche für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten sowie deren Stellvertreter.
- 2 Diese Organe sind für ihr eigenes Gemeindegebiet zuständig; sie arbeiten mit der «Zivilschutzorganisation Region Meilen» zusammen.
- 3 Zudem stellt jede Vertragsgemeinde für ihr Gebiet der ZSO die für die Zuweisungsplanung (ZUPLA) notwendigen Einwohnerdaten, Schutzraumdaten und weiteren Plangrundlagen zur Verfügung.
- 4 Für weitere Massnahmen im Rahmen des baulichen Zivilschutzes (z. B. Organisation des Bewilligungsverfahrens Schutzbauten, Ausgleichsgebietsplanung AGB+) ist jede Standortgemeinde selbst zuständig.

2. Sicherheitskommission

Art. 6 Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission setzt sich gemäss Art. 95 des Organisationsreglements der Gemeinde Meilen vom 19. Dezember 2017 zusammen. Sinngemäss haben die Sicherheitsvorstände der Anschlussgemeinden ex officio Einsitz.

Art. 7 Kommissionseinberufung und Organisation

- 1 Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Sicherheitskommission an. Die Sicherheitsvorstände der Gemeinden Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.
- 2 Die Traktandenlisten der Sitzungen, die entsprechenden Unterlagen sowie das Protokoll werden jeweils auszugsweise - soweit die ZSO betroffen ist - den Sicherheitsvorständen der Gemeinden Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf zugestellt.

Art. 8 Ständige Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Aufsicht über die Tätigkeit der Zivilschutzorganisation Region Meilen wird von der Sicherheitskommission Meilen wahrgenommen. Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitskommission sind in Art. 96 f. des Organisationsreglements der Gemeinde Meilen vom 19. Dezember 2017 sowie im Geschäftsreglement der Sicherheitskommission der Gemeinde Meilen vom 19. November 2002 festgelegt. Änderungen bleiben vorbehalten.
- ² Erlasse von Grundsatzentscheidungen (z. B. Leistungsauftrag ZSO) und Reglementen (z. B. Rettungsweisung), die den Zivilschutz betreffen, werden den Anschlussgemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt.
- ³ Der Voranschlag wird gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Meilen erstellt. Die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden erhalten zuhanden ihrer Gemeindeversammlungen den Voranschlag für ihren Kostenanteil.
- ⁴ Beschaffungen ausserhalb des Voranschlags von mehr als CHF 20'000.00 werden auf Antrag des Sicherheitsvorstands Meilen den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.
- ⁵ Einsatzkosten nach Art. 27 (BZG) werden durch die Trägergemeinde genehmigt. Kosten nach Art. 27a (BZG) werden den auftraggebenden Gemeinden verrechnet. Sinngemäss gelten auch: Art. 20 und Art 21 (ZSG).
- ⁶ In der Kompetenz und Pflicht der einzelnen Gemeinden bleiben:
 - Die Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Bevölkerungs- und Zivilschutzes ergeben, obliegt den einzelnen Gemeinden.
 - Die Planung und Koordination von neuen Zivilschutzanlagen und Schutzbaumassnahmen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) an bestehenden, von der ZSO Region Meilen genutzten Anlagen einschliesslich deren Ausrüstung.
 - Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen bei gemeindeeigenen Anlagen.
- ⁷ Die Gebühren für Verwarnungen und Verzeigungen von Schutzdienstpflichtigen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Meilen.

3. Leitung der Zivilschutzorganisation**Art. 9 Standort**

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist in der Regel der Kommandoposten «KP» beim Hallenbad Meilen.

Art. 10 ZS-Kommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem ZS-Kommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

4. Eigentum und Kostenverteilung**Art. 11 Bestehende Zivilschutzanlagen**

¹ Die bestehenden Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

| | | |
|-------------|---------------------------------|------------------|
| Meilen: | KP I / KP ZBF (Jg. 1976) | Toggwilerstrasse |
| Meilen: | BSA 3, Typ I /San Po (Jg. 1990) | Pestalozziweg |
| Meilen: | Pavillon (Theorieraum) | Büelen |
| Herrliberg: | KP II (Jg. 1980) | Felsenau |
| Herrliberg: | BSA I (Jg. 1973) | Vogtei |
| Meilen: | BSA 2, Typ I (Jg. 1975) | Wampfenstrasse |
| Meilen: | BSA 1 Typ I (Jg. 1980) | Feldgüetliweg |
| Männedorf | KP I / BSA I (Jg. 1975) | Haldenstrasse |

² Den Exekutiven resp. zivilen Gemeindeführungsorganen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

| | | |
|-------------|--------------------------|------------------|
| Meilen: | KP I / KP ZBF (Jg. 1976) | Toggwilerstrasse |
| Männedorf: | KP I / BSA I (Jg. 1975) | Haldenstrasse |
| Herrliberg: | KP II (Jg. 1980) | Felsenau |

³ Zudem betreiben die Vertragsgemeinden auf eigene Rechnung öffentliche Schutzräume. Sie sind in einer separaten Liste im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 12 Kostentragung

¹ Für die Betriebskosten, die Ausrüstung, den betrieblichen und den baulichen Unterhalt nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons der der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Anlagen in normaler Bereitschaft (Art. 11 Abs. 1) kommen die Vertragsgemeinden nach Kostenteiler gemäss Art. 16 auf.

² Der Liegenschaftenunterhalt der Gebäudehülle und umfassende Erneuerungen (Art. 15) obliegen der Standortgemeinde.

³ Die Finanzierung der separaten Organe (Art. 5 Abs. 1), der notwendigen Plandaten für die ZUPLA (Art. 5 Abs. 3) sowie weiterer Massnahmen des baulichen Zivilschutzes (Art. 5 Abs. 4) obliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 13 Öffentliche Schutzräume

- ¹ Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.
- ² Die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten liegt bei der Verwaltung der entsprechenden Standortgemeinde.
- ³ Die Kontrollberichte der Schutzraumkontrolleure über die öffentlichen Schutzräume werden der Trägergemeinde zugestellt.

Art. 14 Material

- ¹ Das gesamte in den Gemeinden vorhandene Zivilschutzmaterial (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird von der Zivilschutzorganisation Region Meilen verwendet. Sie ist für dessen Unterhalt, Ersatz und Kontrolle besorgt.
- ² Material, das nicht spezifisch einer Anlage zugeordnet ist, wird unter Federführung der Trägergemeinde gelagert und verwaltet.

Art. 15 Neubauten und umfassende Erneuerungen

- ¹ Neue Anlagen für die Zivilschutzorganisation und umfassende Erneuerungsvorhaben von Schutzbauten (inkl. öffentliche Schutzräume der Anschlussgemeinden) sind Sache der Sicherheitskommission. Sie erstellt zuhanden der Eigentümergemeinde bzw. der Vertragsgemeinden die entsprechenden Anträge.
- ² Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, werden sämtliche Kosten für die umfassende Erneuerung von Zivilschutzanlagen von jener Vertragsgemeinde getragen, die Eigentümerin der Anlage ist. Eine allfällige Aufteilung der Kosten ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Art. 16 Kostenanteile

- ¹ Die gesamten Nettokosten der «ZSO Region Meilen» (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum: 31. Dezember) getragen, soweit nicht die Eigentümergemeinde allein für die Kosten aufzukommen hat (Art. 12 Abs. 2 bis 3; Art. 13 und Art. 15 Abs. 2).
- ² Die Anschlussgemeinde entrichtet jeweils der Trägergemeinde im Januar aufgrund des von beiden Gemeinden genehmigten Voranschlags eine Vorauszahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Kostenanteils. Bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgt zwischen Träger- und Anschlussgemeinden der Ausgleich der jeweiligen Kostenanteile.

Art. 17 Ersatzabgaben

- ¹ Die Ersatzabgaben verbleiben in der jeweiligen Standortgemeinde und werden nach den Vorgaben des Kantons verwendet.
- ² Für Investitionen in Anlagen, die der «ZSO Region Meilen» zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden und die zur Verwendung von Ersatzabgaben berechtigen, werden Ersatzabgaben der Vertragsgemeinden anteilmässig (gemäss Art. 16) verwendet.

5. Zivile Gemeindeführung**Art. 18 Organisation**

Die Bestimmungen zur zivilen Gemeindeführung werden in einem separaten Anschlussvertrag geregelt.

6. Schlussbestimmungen**Art. 19 Vertragsauflösung**

- ¹ Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden.
- ² Die einseitige Vertragsauflösung durch eine der Vertragsparteien ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.
- ³ Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, die für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 20 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

Art. 21 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Sicherheitskommission Meilen gegenüber den Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrags an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch die Abteilung Zivilschutz des Kantons Zürich von den Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

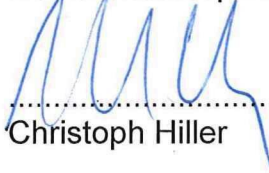
Art. 22 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeinderäte Meilen und Herrliberg bzw. der Urnenabstimmungen in Uetikon am See und Männedorf sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch die Abteilung Zivilschutz des Kantons Zürich und mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Politische Gemeinde Meilen

Beschluss Nr. 53 vom 13. März 2018

Gemeinderat Meilen
Der Gemeindepräsident:


.....
Christoph Hiller

Der Gemeindeschreiber:


.....
Didier Mayenzet

Politische Gemeinde Herrliberg

Beschluss Nr. 39 vom 20. März 2018

Gemeinderat Herrliberg
Der Gemeindepräsident:


.....
Gaudenz Schwitter

Der Gemeindeschreiber:


.....
Pius Rüdüsüli

Politische Gemeinde Uetikon am See

Beschluss vom 25. November 2018

Urnenabstimmung Uetikon am See
Der Gemeindepräsident:


.....
Urs Mettler

Der Gemeindeschreiber:


.....
Reto Linder


Politische Gemeinde Männedorf

Beschluss vom 25. November 2018

Urnenabstimmung Männedorf
Der Gemeindepräsident:


.....
André Thouvenin

Der Gemeindeschreiber:


.....
Jürg Rothenberger

Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz
Kenntnisnahme vom**25. Feb. 2019**.....

Abteilung Zivilschutz Kanton Zürich

~~Der Chef:~~

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtschef



.....
~~Werner Balmer~~

lic. iur. Thomas Bär

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
Genehmigt am**26. Feb. 2019**.....

Der Sicherheitsdirektor:



.....
Mario Fehr